Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben DGHS

München, 26. April 2002 / 15.00 Uhr / Hotel Intercity / Bayerstrasse 10

Ludwig A. Minelli, Rechtsanwalt, Forch-Zürich:

Von der deutschen Utopie zur Schweizer Wirklichkeit –
Freitod-Hilfe nach Art von DIGNITAS

Sehr geehrte Damen und Herren,

Es bereitet mir eine ganz besondere Freude, heute hier in München zu Ihnen sprechen zu dürfen. München war in den Jahren 1960 und 1961 eine Station in meiner beruflichen Laufbahn; ich wirkte hier als Direktionsassistent im Verlag der damaligen Illustrierten «Revue» und von «Bravo», draussen in der Nähe des Prinzregenten-Theaters. Seither zieht es mich immer wieder an die Gestade der Isar.

Es war damals die Zeit von Hans Schweikart als Direktor der Münchener Kammerspiele, und es war die Zeit, in welcher Schweikart Friedrich Dürrenmatts Stück «Frank der Fünfte. – Oper einer Privatbank» inszeniert hatte. Die Premiere am 28. Oktober 1960 geriet zu einem Theaterskandal, und zwar in jener Szene, in welcher der Bankprokurist Emil Böckmann stirbt. Böckmann, schwer krank, gepeinigt von enormen Schmerzen, liegt auf dem Bett. Er hat einen Priester gerufen; an dessen Stelle kommt Frank V., als Priester verkleidet. Böckmann will dem Priester seine Sünden als Bankprokurist beichten; die Frau des Bankiers, Ottilie, zieht eine Spritze auf und tötet den Prokuristen, bevor der wahre Priester erscheint. «Sie kommen zu spät, Pfarrer Moser. Emil Böckmann ist soeben sanft entschlafen», sagt ihm Ottilie.

Das war keine Euthanasie-Handlung; das war Mord: es sollte verhindert werden, dass Böckmann einem Priester mitteilt, was alles er in der Bank im Auftrag seines Prinzipals verbrochen hat.

Doch das Premierenpublikum sah Euthanasie; es gab einen gewaltigen Tumult; das Publikum wollte sich kaum mehr beruhigen; endlich kam Schweikart persönlich auf die Bühne, verschaffte sich etwas Ruhe und kündigte dann an, er werde am auf die Premiere folgenden Sonntagvormittag im Theater eine Diskussion um das Stück ansetzen; man möge nun bitte weiter spielen lassen. Und so geschah es.

Dreierlei wirkte wohl aufwühlend auf das damalige Publikum: die Erinnerung an die Nazi-Greuel, die zur Massentötung von Insassen von psychiatrischen Kliniken geführt hatten; die Verletzung des Tabus, einen Dritten zu töten; und schliesslich die Perfidie gegenüber einem Gläubigen, ihm den Weg zum Seelenheil dadurch unmöglich zu machen, indem er ohne Beichte aus dem Leben scheiden muss.

Böckmann wusste, dass er demnächst sterben werde. Er hatte trotz seines Leidens aber nicht um den Gnadentod gebeten, sondern um den Priester. Doch das verbrecherische Bankeigentümer-Ehepaar spritzte ihn im eigenen Interesse kaltblütig ab. – Das Stück spielt im übrigen in Zürich.

So viel zur Einführung.

Das Thema, das uns heute beschäftigt, hat nur entfernt mit dem Thema Dürrenmatts zu tun. Der Aufschrei einer gewissen Sorte von Menschen jedoch angesichts des uns heute interessierenden Themas erinnert mich immer wieder an die Reaktion des damaligen Münchener Premieren-Publikums.

Ich habe diesen Ausführungen den Untertitel «Von der deutschen Utopie zur Schweizer Wirklichkeit» gegeben. Als «deutsche Utopie» bezeichne ich dabei die Vorstellung zahlreicher Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben, es werde in Deutschland eines Tages möglich sein, in ähnlicher Art wie Emil Böckmann an einer Spritze zu sterben, nur mit dem Unterschied, dass die Spritze vom Sterbenden ausdrücklich zur Beendigung seines Leidens erbeten und der Handelnde kein kaltblütiger Verbrecher, sondern ein dem Kranken menschlich in hohem Masse zugeneigter Arzt ist.

Ein solches utopisches Szenario unterscheidet sich von der Böckmann-Szene im wesentlichen äusserlichen Handlungsablauf kaum: Es liegt ein schwer leidender Mensch auf einem Bett. Er weiss, dass er bald sterben wird. Sein Tod wird durch eine Spritze herbeigeführt, die ihm ein anderer Mensch verabreicht.

Es ist höchst wahrscheinlich diese Übereinstimmung im Handlungsablauf, welche vielfach Unbehagen auslöst. Wer die Details nicht kennt, kann

aus dem äusseren Handlungsablauf nicht entnehmen, ob nun der Kranke selbst diese Spritze gewünscht, gar darum gebettelt hat, oder ob verbrecherische Wesen sich aus seinem vorzeitigen Tod Vorteile verschaffen wollen.

Überlagern sich solchen Überlegungen dann auch noch die Gedanken daran, dass ein Arzt eine solche Spritze führt, ist das Dilemma vollkommen: wie darf ein Arzt, der heilen und lindern soll, denn überhaupt daran denken, selbst zu töten! Liesse man dies zu, wäre wohl jedem Missbrauch Tür‘ und Tor geöffnet.

Anderseits hat selbstverständlich die Vorstellung, dass man einen Arzt beauftragen kann, einem aus dem Leben zu helfen, eine Bedeutung. Sie entspricht gewissermassen einer nicht unbekannten Konsumhaltung: Man besorgt sich – gegen Geld – eine Leistung. Und so ist denn in der deutschen Diskussion das Thema nicht etwa, auf welche Weise kann ich mein Leben beenden. Das Thema lautet: Wir wollen aktive Sterbehilfe gegen Arzt-Honorar!

Da sperren sich grosse Bereiche der Politik dagegen. Dass sie es mit zum Teil verlogenen und heuchlerischen Argumenten tun, gehört zur Natur der Sache. Das elendeste Argument ist immer der Hinweis auf die Nazi-Barbarei. So etwa hat die Justizministerin Herta Däubler-Gmelin in einer Fernsehsendung im Nachtprogramm von N3 alle Arten von denkbarer Hilfe, um das Leben hinter sich lassen zu können, in die Nazi-Ecke geschubst mit dem Satz: «Des isch älles Euthanasie!»

Ein eigenartiger Satz einer sonst gemeinhin als intelligent bekannten Person. Der Satz ist ein typischer Gedankensparer: er schliesst eine Diskussion nicht ab; er schliesst sie aus. Und damit enthebt man sich der Schwierigkeiten, die ein Eingehen auf die Problematik bieten würde. Sieht denn Frau Däubler-Gmelin und sehen viele andere deutsche Politiker nicht, dass die deutsche Politik, die sich der Problematik des Alters-Sterbewunsches nicht stellen will, im Ergebnis genau gleich handelt, wie das die Nazis getan haben? Jene haben Menschen, die leben wollten, einer Ideologie wegen kurzerhand umgebracht. Diese zwingen Menschen, die dringend sterben möchten, einer Ideologie wegen entweder zum Weiterleben und Weiterleiden oder aber – was besonders schlimm ist, dazu, den Versuch zu unternehmen, sich gewaltsam das Leben zu nehmen. Ich muss Ihnen bekennen: für mich ist die Haltung dieser deutschen Politiker schlimmer als jene der Nazis.

Somit stelle ich fest: die bisherige deutsche Utopie hat sich jedenfalls einstweilen nicht verwirklichen lassen. Sie scheint noch immer in beinahe unerreichbarer Ferne. Und dies, obwohl sich das Problem mit jedem Zuwachs an Lebenserwartung verschärft.

In der Schweiz hingegen – und nun komme ich gewissermassen zum zweiten Teil meiner Ausführungen – gibt es dieses Problem nicht in dieser Form. Eine breite Diskussion, welche aktive Sterbehilfe fordern würde, fehlt.

Das ist darauf zurückzuführen, dass es im südlichen Nachbarstaat Deutschlands seit den Achtzigerjahren des 20. Jahrhunderts zwei Vereinigungen gibt, welche beim Suizid behilflich sind. Die Älteste ist EXIT der französischen Schweiz in Genf; die Bekanntere ist EXIT (Deutsche Schweiz), die 1982 gegründet worden ist. Vor vier Jahren ist dann «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» dazu gekommen, nachdem in der deutschschweizerischen EXIT schlimme Kämpfe um Finanzen und Macht ausgetragen worden sind.

Der Verein DIGNITAS bietet seinen Mitgliedern hauptsächlich zwei Dienstleistungen an: eine Patientenverfügung, die dann Bedeutung erlangt, wenn ein Mitglied sein Bewusstsein oder seine Äusserungsfähigkeit durch Krankheit oder Unfall verlieren sollte, sowie eine Freitod-Begleitung dann, wenn ein Mitglied sein Leben beenden möchte. Die erste Dienstleistung hat somit mit der sogenannten «passiven Sterbehilfe» zu tun, dem Vermeiden, an Schläuche und Maschinen gehängt zu werden, wenn keinerlei vernünftigen Aussichten mehr da sind, dass jemand wieder auch nur einigermassen gesund werden kann; die zweite Dienstleistung ermöglicht dem lebensmüden Menschen, seinem eigenen Leben selber ein schmerz- und risikofreies Ende zu bereiten. Dabei zeigt sich, dass in der Schweiz lebende Mitglieder in der Regel hauptsächlich an der ersten Dienstleistung das grössere Interesse besitzen; Mitglieder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz dagegen schliessen sich uns in der Regel an, weil sie mehr oder weniger dringend ihr Leben beenden möchten, dies in ihrem Wohnsitzstaat aber nicht tun können, ohne schwerste Risiken zu laufen.

Im folgenden beschränke ich mich auf die Darstellung des Ablaufs einer solchen Freitod-Begleitung, und zwar am Beispiel einer in Deutschland wohnhaften Person.

Der Kontakt zu uns kommt in der Regel auf Grund eines Berichtes in den Medien zustande. Dadurch erlangen Menschen ausserhalb der Schweiz Kenntnis von unserer Existenz. Sie finden uns über die Auskunft, über das Internet, über einen Anruf bei einem Sender. Dann wenden sie sich an uns, sei es mit Telefon, sei es über E-Mail oder Fax.

Wir halten wenn immer möglich ein erstes Telefongespräch sehr kurz und bieten an, sofort unsere ausführlichen Unterlagen per Post zuzusenden. Das wird meistens gut aufgenommen und verstanden; die Arbeitskapazität des Menschen, der Ihnen hier berichtet, und der allein den gesamten Arbeitsanfall

in der Zentrale bewältigt, würde für ausführliche Gespräche zu Beginn nie ausreichen. Wir betonen aber immer auch, dass wir anschliessend, sobald jemand von diesen Unterlagen Kenntnis genommen hat, gerne auf allenfalls noch offene Fragen auch am Telefon antworten. Ebenfalls aus Gründen mangelnder Kapazität lehnen wir es in aller Regel ab, jemand persönlich zu empfangen; wir verweisen auf Telefon und Briefverkehr. Auf diesen Wegen lassen sich in der Regel alle Fragen klären.

In unseren Unterlagen findet sich ein Prospekt, ein Tätigkeitsbericht über das vergangene Jahr, ein Exemplar der Zeitschrift «Mensch + Recht», die von der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) und von DIGNITAS gemeinsam herausgegeben wird. Ein besonderes Merkblatt gibt zusätzliche Informationen für Personen mit Wohnsitz im Ausland, und der Ablauf der Vorbereitung einer Freitodhilfe ist ebenfalls detailliert dargestellt.

Wer auf Grund dieser Unterlagen sich bei uns als Mitglied anmeldet, erhält in der Regel postwendend das Formular für die Patientenverfügung nebst einem ausführlichen Begleitbrief zugestellt; natürlich gehört dazu auch die Einladung, den Mitgliederbeitrag zu überweisen. Dieser wird vom Mitglied nach seinen persönlichen Verhältnissen selbst festgesetzt. Unsere Statuten legen lediglich als Minimalbeitrag 25 Schweizer Franken fest – das sind etwa 18 EURO.

Möchte nun jemand eine Freitod-Begleitung vorbereiten, sendet er uns einen Brief. Darin sollte er uns schildern, weshalb er diesen Weg wählt. Wir möchten wissen, was ihm das Leben schwer macht. Und er sollte dazu ausreichende medizinische Unterlagen beilegen. Diese benötigen wir, um in der Schweiz einen Arzt zu finden, der sich bereit erklärt, das für die Freitod-Begleitung erforderliche Rezept zu schreiben. Oft sind die Unterlagen, die uns erreichen, nicht genügend, so dass wir nachhaken müssen. Gelegentlich auch lassen wir einen der Ärzte, die mit uns zusammen arbeiten, deutsche Ärzte anschreiben und diese um Berichte ersuchen.

Sind die Berichte ausreichend, weisen sie also nach, dass entweder eine zum Tode führende schwere Krankheit vorliegt, oder eine unzumutbare Behinderung, finden wir in der Regel einen Arzt, der uns die Zusicherung für das Rezept gibt. Das teilen wir unserem Mitglied mit; wir sagen ihm, es verfüge jetzt über das «provisorische grüne Licht». Provisorisch ist es, weil das Rezept erst später ausgestellt wird; immer muss vorher ein Gespräch zwischen der sterbewilligen Person und dem Arzt erfolgen. In dessen Verlauf überzeugt sich der Arzt davon, dass die Person urteils- und geschäftsfähig ist, dass sie wirklich sterben möchte, dass keine Anzeichen für eine Fremdbestimmung vorliegen.

Mit der Mitteilung des «provisorischen grünen Lichts» verbinden wir die Bemerkung, von nun an könne das Mitglied sich jederzeit mit uns in Verbindung setzen, um einen gemeinsam passenden Termin zu bestimmen. Am Telefon sagen wir jeweils auch, es wäre uns am liebsten, wir würden von nun an vom Mitglied nie mehr etwas hören.

Tatsächlich kommt das vor: Viele Mitglieder, die dieses grüne Licht erhalten haben, können von diesem Zeitpunkt aus ganz anders mit ihrer Krankheit oder Behinderung umgehen. Von einer ganzen Reihe haben wir wirklich nichts mehr gehört, ausser dass sie im nächsten Jahr den Mitgliederbeitrag wieder entrichtet haben. Einige andere – es mögen in den letzten vier Jahren etwa zehn gewesen sein – verstarben kurz nach der Mitteilung des grünen Lichts eines natürlichen Todes: Ihre Seele konnte loslassen, weil die Spannung, unter der sie gelebt und gelitten haben, weggefallen war.

Entschliesst sich dann ein Mitglied, mit uns einen Termin zu vereinbaren, können wir ihm diesen vorerst wiederum nur provisorisch zusagen: Wir kennen zwar die freien Termine unserer Mitarbeiter im Freitod-Begleiterteam. Wird ein solcher Termin gewählt, müssen wir aber erst noch den betreffenden Arzt fragen, ob auch er an diesem Tage für das erforderliche Gespräch zur Verfügung stehen kann. Wir möchten insbesondere für Personen, die an schweren körperlichen Krankheiten leiden, vermeiden, dass sie zwei Reisen nach Zürich machen müssen; eine für das Arztgespräch, die andere für die Freitod-Begleitung. In der Regel kann dies jeweils in ein bis zwei Tagen hintereinander stattfinden.

Anders ist es für Personen, die an psychischen Krankheiten leiden. Sie bitten wir zuerst zum Arztbesuch; dann sollen sie wieder nach Hause fahren. Wir haben gelernt, dass in solchen Fällen oft allein schon das Wissen darum, dass in Zürich ein Rezept vorhanden ist, es dem Menschen ermöglicht, zu seiner Erkrankung eine andere Beziehung zu finden. In der Regel sollten zwischen Arztbesuch und Freitod-Begleitung mindestens vier Wochen Karenzfrist eingehalten werden.

Meist kommen die Personen aus dem Ausland zuerst auf die Forch – zwischen Zürichsee und Greifensee auf einem Hügelzug gelegen –, wo der Verein DIGNITAS seinen Sitz hat. Nach einem Gespräch mit mir kommt entweder der Arzt bei uns vorbei und spricht mit dem Mitglied und seinen Angehörigen – wir legen grössten Wert darauf, dass Angehörige die sterbewillige Person auf der ganzen Reise und beim gesamten Geschehen begleiten – oder wir fahren in die Praxis des Arztes. Hat dieser dann das Rezept geschrieben, geht die Reise nach Zürich. Dort verfügt DIGNITAS über eine Wohnung, in welcher die Freitod-Begleitung erfolgt.

In der Wohnung werden das Mitglied und seine Begleitpersonen von einem Angehörigen unseres Freitod-Begleiter-Teams empfangen; kommt ausnahmsweise ein Mitglied völlig allein nach Zürich, stellen wir zwei unserer Begleitpersonen.

Einmal mehr erfolgt ein Gespräch darüber, ob das Mitglied wirklich diesen Weg gehen möchte. Beim kleinsten Zweifel, der dabei aufkommen könnte, werden unsere Begleiterinnen oder Begleiter auf die Freitod-Begleitung verzichten und diese auf später verschieben.

Zeigt sich jedoch – und das ist meist der Fall -, dass das Mitglied wirklich zu dem Schritt aus dem Leben in die andere Welt bereit ist, erhält es ein Medikament gegen Erbrechen. Der Magen muss ruhig gestellt werden, weil das Barbiturat stark basisch, also bitter, ist. Dies könnte den Magen dazu reizen, zu revoltieren, und dieses Risiko muss sicher ausgeschaltet werden.

Eine halbe Stunde später hat das Medikament dann gewirkt. Dann kann das Mitglied ein Glas Wasser mit dem darin aufgelösten Barbiturat trinken und etwas Süsses nachtrinken. Es wird unmittelbar danach ein Wohlsein und eine Leichtigkeit verspüren und innerhalb von etwa zwei bis fünf Minuten in Schlaf fallen. Anschliessend wirkt Natrium-Pentobarbital als starkes Narkosemittel: das Bewusstsein wird vollständig ausgeschaltet; der Mensch fällt in ein tiefes Koma. Die hohe Dosis des Mittels bewirkt anschliessend eine Lähmung des Atem-Zentrums, wodurch dann der Tod eintritt.

Auch für die Umstehenden ist es ein Einschlafen zum Tode: Keine Schmerzen, keine Krämpfe, keine anderen negativen Empfindungen. Nachdem man sich vorher bewusst von einander hat verabschieden können, tritt eine zutiefst friedliche Stimmung auf.

Nun gibt es Menschen, die nicht mehr schlucken können. Sie haben in der Regel eine Magensonde, durch welche die Medikamente verabreicht werden. In ganz seltenen Ausnahmefällen kommt auch eine zuvor gesteckte Infusion in Frage.

In allen Fällen jedoch ist Bedingung, dass der sterbewillige Mensch den allerletzten Akt seines Lebens selber vollzieht: er trinkt das Glas selbst aus, allenfalls mit einem Trinkhalm, oder er spritzt sich die Lösung selbst in die Magensonde, oder er öffnet selbst die Klemme oder das Ventil eines Schlauches, durch den das Mittel in die Magensonde oder – bei einer Infusion – in die Blutbahn fliessen kann. Er muss, juristisch gesprochen, über diesen Akt selber die volle Tatherrschaft ausüben können. Nur dann handelt es sich um einen Freitod. Alles andere wäre strafbar.

Meist sind Mitglieder, welche dazu zu uns kommen, ausserordentlich heiter. Sie fürchten sich nicht vor dem Tod; ihre Furcht hatten sie vor weiterem Leben ausreichend ausgestanden. Sie sind dankbar, dass sie ein unerträglich gewordenes Leben dorthin zurückgeben dürfen, von wo sie es empfangen haben.

Gesetzliche Grundlage für das absolut legale Handeln von DIGNITAS ist Artikel 115 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Er bedroht Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord dann mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis, wenn der Täter aus selbstsüchtigen Beweggründen handelt. Dies scheidet bei DIGNITAS ohne weiteres aus, und damit ist unser Handeln legal.

Die Regierung hatte dem Parlament diesen Paragraphen bereits im Jahre 1918 vorgeschlagen und dabei begründet, «Überredung und Beihülfe zum Selbstmord kann eine Freundestat sein.»

Selbstredend ist deshalb auch eine Missbrauchsgefahr, wie sie bei aktiver Sterbehilfe, also Tötung auf Verlangen durch einen Dritten, jedenfalls theoretisch gegeben wäre, bei der Freitod-Hilfe absolut minimal: Es ist kaum denkbar, dass jemand sich von einem anderen so unter Druck setzen lassen würde, dass er sich selbst das Leben nimmt, ohne dass dies unsere Begleitpersonen feststellen würden.

Wenn man dies alles gehört hat, wird man besser verstehen, wieso der Gründer der paneuropäischen Bewegung, Richard Graf Coudenhove-Kalergi, seinerzeit einmal gesagt hat, die Schweizer seien ein Volk von Vernünftigen.

Adresse des Referenten: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch

DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben
Postfach 9, CH-8127 Forch / Telefon 0041 1 980 44 59 / Telefax 0411 1 980 14 21
E-Mail: dignitas@dignitas.ch / Internet: www.dignitas.ch